

1383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 12. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfonds- gesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 Z 1 wird angefügt:

„Für Schäden im Vermögen des Unternehmens der Österreichischen Bundesbahnen gelten die Bestimmungen für Schäden im Vermögen des Bundes.“

2. Dem § 3 Abs. 2 Z 1 wird angefügt:

„Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.“

3. § 4 Z 4 lautet:

„4. In den Jahren 1994 und 1995 zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung im Ausmaß von 17 Millionen Schilling jährlich. Diese Mittel sind auf die Länder Kärnten, Niederöster-

reich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg wie folgt aufzuteilen:

Kärnten	440 000 S
Niederösterreich	570 000 S
Oberösterreich	5 440 000 S
Salzburg.....	3 170 000 S
Steiermark	3 780 000 S
Vorarlberg	3 600 000 S

Die Überweisung durch den Bund an die Länder hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen.“

4. § 4 Z 5 lautet:

„5. In den Jahren 1994 und 1995 zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren im Ausmaß von 9 Millionen Schilling jährlich. Diese Mittel sind auf alle Länder mit einem Sockelbetrag von je 800 000 S und mit einem Zusatzbetrag für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien von je 600 000 S aufzuteilen. Die Überweisung durch den Bund an die Länder hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Änderungen in den Rechtsverhältnissen der Österreichischen Bundesbahnen erfordern eine Klarstellung im Katastrophenfondsgesetz. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds für die Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung und der Stützpunktfeuerwehren ist bis Ende des Jahres 1993 befristet.

Zielsetzung:

Klarstellung, daß für Schäden im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen die Bestimmungen für Schäden im Vermögen des Bundes gelten. Bereitstellung von weiteren Mitteln für die genannten Zwecke in den Jahren 1994 und 1995.

Lösung:

Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes 1986.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Rücklagen des Katastrophenfonds sind jährlich 26 Millionen Schilling zur Finanzierung der bezeichneten Einsatzgeräte der Feuerwehren zu leisten.

EG-Recht:

EG-Recht wird nicht berührt.

Erläuterungen

Das Katastrophenfondsgesetz 1986 unterscheidet bei der Verwendung der Mittel nach Schäden im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und nach Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften. Mit dem Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992, wurde der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ geschaffen und damit sein Vermögen von dem des Bundes ausgeschieden. Um keine damit verbundene Schlechterstellung der Österreichischen Bundesbahnen eintreten zu lassen, ist eine Änderung des Katastrophenfondsgesetzes erforderlich.

Die Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung und von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren ist mit zwei Jahren befristet und soll infolge des weiteren Bedarfes um weitere zwei Jahre verlängert und von 25 Millionen Schilling auf 26 Millionen Schilling erhöht werden.

Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. In Anlehnung an andere geltende Bestimmungen über das Wirksamwerden des Volkszählungsergebnisses soll dieses mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres anzuwenden sein.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes beruht auf § 3 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 13 F-VG 1948.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Z 1: KatastrophenSchäden im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Katastrophenfonds gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 werden derzeit Schäden im Vermögen des Bundes in vollem Ausmaß finanziert.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes 1992 geht das im Eigentum des Bundes gestandene, dem Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gewidmete Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit 1. Jänner 1994 (§ 25 Abs. 1) in das

Eigentum der Gesellschaft über. Für finanzielle Hilfeleistungen bei Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften sind gemäß Art. 15 B-VG die Länder zuständig, die nach ihren Richtlinien durchschnittlich Beihilfen im Ausmaß von rund 30 vH der festgestellten und anerkannten Schäden gewähren. Der Bund ersetzt den Ländern davon 60 vH.

Zur Vermeidung der dabei auftretenden Belastung der Länderhaushalte und zur Vermeidung der Verschlechterung der Finanzierung der KatastrophenSchadensbehebung und der Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden soll das Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen bei Anwendung des Katastrophenfondsgesetzes weiterhin wie das Vermögen des Bundes behandelt werden.

Zu Z 2: Anwendung des Volkszählungsergebnisses bei der Aufteilung der Mittel für die Einsatzgeräte der Feuerwehren:

Die vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 2 Z 1 dient der Klarstellung, daß das Ergebnis der Volkszählung ab dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres wirkt.

Zu Z 3: Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung und Einsatzgeräte für Stützpunktfeuerwehren:

Gemäß § 4 Z 4 und 5 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 21/1992 sind in den Jahren 1992 und 1993 Mittel des Fonds im Ausmaß von insgesamt 25 Millionen Schilling zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung und zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren zu verwenden. Da weiterhin Bedarf an derartigen Einsatzgeräten besteht, soll die geltende Finanzierungsregelung um zwei Jahre verlängert und um 1 Million Schilling auf 26 Millionen Schilling erhöht werden. Die Verteilung dieser Mittel beruht auf einem Vorschlag des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.